

Beschluss der Finanzkommission

betreffend Steuerliche Behandlung: Behördenentschädigung ohne Begrenzung des pauschalen Abzugs

2019/407

vom 15. Dezember 2021

1. Ausgangslage

In Anwendung von § 5 des Dekrets zum Steuergesetz ([SGS 331.1](#)) setzt die Finanz- und Kirchendirektion die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt fest. Das Postulat von Hanspeter Weibel fordert nun die Aufhebung der in der aktuellen Verfügung¹ festgelegten Regelung, wonach der Höchstabzug CHF 5'000.– bzw. für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind, CHF 7'000.– beträgt. Damit solle erreicht werden, dass eine in der Regel bescheidene Behördenentschädigung einer Funktion im Nebenamt nicht noch durch eine steuerliche Belastung zusätzlich unattraktiv gestaltet werde und sich entsprechend mehr Personen für Behördenmandate finden lassen.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, es sei nicht angebracht, die Limitierung der pauschalen Abzüge bei Behördenmitgliedern aufzuheben. Der Abzug von mindestens CHF 2'000.– und maximal CHF 5'000.– resp. CHF 7'000.– liege deutlich höher als bei anderen steuerpflichtigen Personen mit Nebenerwerb. Es sei kaum zu begründen, weshalb Behördenmitglieder über einen unlimitierten Pauschalabzug so viel bessergestellt werden sollten als andere Steuerpflichtige. Eine Aufhebung der Limitierung sei auch beim Vergleich mit den in der Privatwirtschaft gewährten pauschalen Spesenvergütungen als heikel zu bezeichnen. Dies umso mehr, als effektiv höhere Unkosten immer geltend gemacht werden können – was in der Praxis jedoch kaum vorkomme und darauf hindeute, dass der Pauschalabzug nicht zu tief angesetzt sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der pauschale Behördenabzug bei Wegfall der Begrenzung nicht mehr den effektiv entstandenen abzugsfähigen Kosten entsprechen würde. Grundsätzlich steuerbares Einkommen würde auf diesem Weg für steuerfrei erklärt. Der Regierungsrat habe jedoch keine Kompetenz, bestimmte Einkommen von der Besteuerung auszunehmen, so dass eine solche Regelung als höchst bedenklich anzusehen sei. Aus allen diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Höhe des Pauschalabzugs für angemessen, wenn nicht sogar grosszügig bemessen.

Der Regierungsrat beantragt Abschreibung des Postulats. Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 20. Oktober 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, FKD, und Dorothea Achille, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Steuerverwaltung, stellten ihr das Geschäft vor.

¹ [Verfügung](#) der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 8. Februar 2006 «Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge»

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder gingen mit der Einschätzung des Regierungsrats einig, dass weder eine Erhöhung noch eine Aufhebung der Begrenzung des steuerlichen Pauschalabzugs angezeigt wäre. Die Diskussion über das Anliegen war kurz. Ein Mitglied bekundete Mühe damit, als Landratsmitglied über die eigenen steuerlichen Abzüge zu sprechen, obwohl die im Vorstoss aufgeworfene Frage berechtigt sei. Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass gerade in Bezug auf den Milizcharakter klare Unterschiede zwischen steuerlich gleich behandelten Behördenmandaten bestehen würden. So verlange etwa das Amt als Landratsmitglied einiges zusätzliches Engagement, weshalb die Entschädigung weniger als Erwerb denn als Beitrag an die Spesen verstanden werden müsse. Einzelne Mitglieder waren im Übrigen dankbar dafür, dass die Praxis sowie die Möglichkeit eines – keineswegs allen Betroffenen bekannten – steuerlichen Abzugs auf diesem Weg thematisiert und eingeordnet werden konnte.

Ein Kommissionsmitglied bat um eine verfassungsrechtliche Einschätzung der heute gegebenen Möglichkeit, Einkünfte aus Behördentätigkeit von der Steuer abzuziehen. Die Direktion verwies auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, das den Behördenabzug als verfassungswidrig deklariert hatte, weil aufgrund des höheren Abzugs eine steuerliche Besserstellung gegenüber sonstiger Nebenerwerbstätigkeit erfolge. Dieses Beispiel zeigt laut der Direktion, dass man sich mit dieser Massnahme auf relativ dünnem Eis bewegt, obschon das Urteil für den Kanton Basel-Landschaft (oder andere Kantone) keine Auswirkung hat. Eine Erhöhung des Abzugs würde dafür sorgen, dass die Eisdecke noch etwas dünner und die Regelung dadurch angreifbarer würde. Auf die Nachfrage eines Mitglieds antwortete die Direktion, dass eine Obergrenze von CHF 2'400.– eine verfassungsmässig einwandfreie Lösung darstellen würde, insofern dies den maximalen Abzug bei unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit darstellt.

Ein Mitglied fragte sich bei der Gelegenheit, ob die Pauschalabzüge für Regierungsratsmitglieder (für separat entschädigte Tätigkeiten im Nebenamt) nicht überholt seien, da sie diese gemäss Beteiligungsgesetz ohnehin abgeben müssen. Die Direktion bestätigte, dass die genannte Behördenentschädigung für Regierungsmitglieder im Nebenamt nicht mehr angewendet werde und die zugehörige Bestimmung im Hinblick auf die nächste Steuerperiode gestrichen werden könne.

3. Beschluss der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Postulat mit 13:0 Stimmen abgeschrieben.

15.12.2021 / mko, cr

Finanzkommission

Stefan Degen, Vizepräsident